

**Jugendzentrum der Stadt Schleswig
– Hausordnung –**

1. Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Stadt Schleswig.
2. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 21 Jahren haben das Recht, das Jugendzentrum zu den festgelegten Öffnungszeiten zu besuchen. Dieses Recht gilt sowohl für den offenen Bereich der Einrichtung als auch für die Kursangebote; es entfällt jedoch, wenn gegen den Betreffenden ein Hausverbot ausgesprochen wurde (siehe 17). Kinder ab 7 Jahren sind willkommene Klientel im Jugendzentrum Schleswig. Für sie stehen gesonderte pädagogische Angebote außerhalb des offenen Bereichs zur Verfügung. Dem pädagogischen Personal der Einrichtung steht es zu, Jugendlichen unter 14 Jahren den Aufenthalt im Jugendzentrum bis maximal 22:00 Uhr (§ 5 Abs. 2 JuSchG) zu gestatten. Alles andere bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.
3. Für alle Besucherinnen und Besucher sind die geltenden Gesetze sowie die Grundsätze des Jugendzentrums verbindlich. Diese Hausordnung wird mit dem Besuch des Jugendzentrums anerkannt.
4. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und einzuhalten.
5. Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Außenanlagen und das Inventar des Jugendzentrums pfleglich zu behandeln. Wer Eigentum des Jugendzentrums und der Stadt Schleswig mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Eine Schadensmeldung an die Erziehungsberechtigten wird direkt mit dem betroffenen Klienten ausgefüllt.
6. Die unmittelbare Nachbarschaft der Einrichtung darf nicht durch unnötigen oder vermeidbaren Lärm belästigt werden.
7. Die Stadt Schleswig übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Eigentum.
8. Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in das Jugendzentrum mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden. Sie werden unverzüglich vom pädagogischen Personal eingezogen und der Polizei übergeben.
9. Das Mitbringen, Gebrauchen oder Verkaufen von Drogen, alkoholischer und/oder alkoholhaltiger Getränke in das Jugendzentrum ist untersagt. Dieses schließt den Konsum von Alkohol und anderen Drogen vor Betreten des Jugendzentrums mit ein; Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung nur rauschmittelfrei besuchen. Sollten doch unerlaubte Mittel jeglicher Art vorher konsumiert worden sein, erfolgt mindestens ein Hausverweis für einen Tag.
10. In der gesamten Einrichtung darf nicht geraucht werden.
11. Flaschen, Becher, Gläser o. ä. dürfen nicht aus der Einrichtung entfernt werden. Bei etwaigen Schäden gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen wird seitens der Stadt Schleswig keine Haftung übernommen.
12. Zum Schutz der Einrichtung sind alle Gruppenräume verschlossen zu halten.
13. Besucherinnen und Besucher, die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
14. Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist im Jugendzentrum untersagt; Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.

15. Alle Besucher sind, unabhängig von ihrem Alter oder anderen Merkmalen, untereinander gleichberechtigt. Jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus wird abgelehnt. Weiter ist es untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.
16. Das Hausrecht wird im Auftrag und in Vertretung des Trägers vom pädagogischen Personal wahrgenommen. Den Anweisungen des pädagogischen Personals oder dem von ihm ausdrücklich bevollmächtigten Personal ist Folge zu leisten. Die Leitung des Jugendzentrums sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden bei einem Verstoß gegen die Hausordnung über das Ausmaß der Konsequenzen. In schwerwiegenden Fällen ist eine Benachrichtigung des Fachdienstes Bildung und Familie und der Erziehungsberechtigten möglich; Strafanzeigen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Mögliche Konsequenzen:

- Aussprechen eines Hausverweises für den Tag ohne die Formulierung eines Hausverbotes
- Hausverbot für eine oder mehrere Wochen. Diese werden zusätzlich zu einem Gespräch mit einer schriftlichen Information an die Erziehungsberechtigten versehen. Diese enthält unter anderem den Hinweis auf ein Gesprächsangebot auch für die Erziehungsberechtigten.

Umgang mit Hausverboten:

- Vorkommnisse werden in den Vorlagen für das Qualitätsmanagement der Einrichtung notiert und in der nächsten Dienstbesprechung vorgelegt und bearbeitet. Bei der Erteilung eines Hausverbots erfolgt das unmittelbare Angebot zu einem sofortigen Gespräch mit dem Betroffenen. Dabei wird die Situation besprochen und der Grund des Hausverbots erläutert.

Das Aussprechen und Erteilen von Hausverweisen und/oder Hausverboten erfolgt nur in Ausnahmefällen nach einer Einzelfallabwägung.

Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für das Jugendzentrum eingehalten wird.

Stand: 24.04.2013

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister
Fachbereich Bürgerservice
Fachdienst Bildung und Familie



Sandra Martensen
Jugendzentrum Schleswig